

# RS Vwgh 1993/4/23 92/17/0170

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

## Rechtssatz

Partei ist derjenige, der an die Behörde das Verlangen nach Durchführung eines Verfahrens IN SEINER EIGENEN SACHE zur Begründung oder Feststellung eines Rechtes stellt oder gegen den die Behörde ihrerseits ein Verfahren durchführt (Hinweis Mannlicher-Quell, das Verwaltungsverfahren, 08te Auflage, I, 169; Antoniolli-Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht, 02te Auflage, 276). Zwar begründet nicht erst der bereits festgestellte, sondern schon der behauptete Rechtsanspruch die Parteistellung, dies jedoch nur dann, wenn die Behauptung MÖGLICHERWEISE RICHTIG sein kann (Hinweis Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrecht, 05te Auflage, 48, Randziffer 124f, Ringhofer, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze I, 204).

## Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992170170.X02

## Im RIS seit

19.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>